

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 12.

Inhalt: Doppeltes Gesetz, betreffend die vorläufige Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 11. März 1908 nebst Nachträgen. S. 47. — Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Reichsberufshaussteuer. S. 50. — Gesetz, betreffend einen Nachtrag zum Gesetz über die Weidende-Versicherungsanstalt des Großherzogtums Sachsen vom 3. März 1909. S. 51. — Ministerialverordnung zur Ausführung der Bekanntmachung vom 1. März 1917 über den notariellischen Erblassens. S. 53. — Ministerialbestimmung über die diesjährige Aufnahme der Wrede- und Kindeisgräber. S. 54. — Inhaltsverzeichnis aus dem Regierungsblatt. S. 54.

(Nr. 46.) Zweites Gesetz, betreffend die vorübergehende Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 11. März 1908 nebst Nachträgen. Vom 7. März 1917.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

K. K.

Verordnen in vorübergehender Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 11. März 1908 nebst Nachträgen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Abweichend von den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erfolgt die Veranlagung des schätzungspflichtigen Einkommens einer Einzelperson nach dem Durch-

1917.

Veröffentlicht in Weimar am 18. März 1917.

12